

Positionspapier

**Neue Wege und Kooperationen
zur beruflichen Wiedereingliederung
von Langzeitarbeitslosen
auf kommunaler Ebene fördern**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 16. Juni 2000**

I. Kurzfassung

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt und unterstützt die Initiative des Bundesgesetzgebers, im Rahmen der geplanten Reform des Sozialgesetzbuches III (SGB III) und der geplanten Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), die Integration arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Eine Harmonisierung zwischen den Instrumenten der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe sind notwendige Schritte, um (langzeit-) arbeitslose Menschen schneller und effektiver wieder in die Lage zu versetzen, eigenständig für ihren Unterhalt zu sorgen. Es sollten bei den Reformen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die geplante Reform des SGB III und des BSHG darf nicht zu einer weiteren Kommunalisierung der Kosten der Arbeitslosigkeit führen. Die stärkere Verzahnung beider Systeme muss mit einer klaren Definition der Zuständigkeiten und Abgrenzung der Finanzierung einhergehen. Zusätzliche Aufgaben- und Kostenübertragungen auf die kommunale Ebene erfordern eine Finanzierung durch die anderen staatlichen Ebenen.
2. Es sollten folgende gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, um die Zusammenarbeit zu intensivieren:
 - Die bestehende Vorschrift in § 9 SGB III, dass die Arbeitsämter mit den Gemeinden und den Kreisen zusammenzuarbeiten sollen, ist nicht ausreichend. Es sollte eine verbindlichere Regelung, um das Erfordernis der Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung organisatorisch abzusichern, getroffen werden.
 - Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen, die keine Ansprüche nach dem SGB III haben, müssen verstärkt auch Maßnahmen des Arbeitsamtes der aktiven Arbeitsförderung in Anspruch nehmen können.
 - Der § 10 SGB III ermöglicht zwar den Einsatz von bis zu 10 % der Mittel aus dem Eingliederungstitel für die freie Förderung. In der Praxis sind die Arbeitsämter z. T. nach wie vor sehr zurückhaltend damit, Finanzmittel für die freie Förderung bereitzustellen. Eine verbindlichere Regelung sollte dazu führen, dass die Idee der freien Förderung auch schneller umgesetzt wird.
 - Gemäß § 26 BSHG ist die Übernahme der Kosten von Qualifizierung und Ausbildung im Rahmen des BSHG untersagt. Obwohl die meisten Kommunen Möglichkeiten gefunden haben, auch Qualifizierung und Ausbildung zu finanzieren, würde eine gesetzliche Grundlage im BSHG zur rechtlichen Klarstellung beitragen. Sie ist zudem langfristig erforderlich, da in Zukunft die Bereiche Ausbildung und Qualifizierung für die Reintegration von Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt von zunehmender Bedeutung sein werden.
3. Eine länderübergreifende Evaluation wirksamer Aktivitäten im Bereich Hilfe zur Arbeit würde für die Kommunen wie auch für die Arbeitsämter eine gute Unterstützung darstellen. Die Entwicklung von Erfolgskriterien und die spätere Evaluation sollte in Kooperation mit den Kommunen erfolgen.
4. Die geplante Reform des SGB III und des BSHG muss die Grundsätze Begleitung, Beratung, Selbstverantwortung und Vermittlung berücksichtigen. Die Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürgern erfordert – neben den notwendigen Gesetzesänderungen – ein zielgerichtetes Zusammenwirken von den Betroffenen, den Arbeitsämtern, den Sozialämtern, professionellen Einrichtungen und den weiteren kommunalen Einrichtungen. Es sollte durchgängig das sogenannte Hilfeplanverfahren eingeführt werden.

5. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ muss den Hilfeempfängern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens deutlich gemacht werden, dass gegebenenfalls auch nachteilige Konsequenzen zu tragen sind. Die Kommunen sollten von dem reformierten § 25 BSHG konsequent Gebrauch machen. Jeder arbeitsfähige bzw. vermittelbare Arbeitslose sollte mit Beratung und Begleitung rechnen müssen.
6. Die neue Experimentierklausel im BSHG, die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen in Modellvorhaben zu erproben, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bei der Umsetzung durch Verordnungen der Länder sollte nur eine Rahmendefinition erfolgen, um der kommunalen Ebene flexible und angepasste Umsetzungsmöglichkeiten einzuräumen, wie es z. B. in Nordrhein-Westfalen erfolgt ist.
7. Die Ansiedlung des Aktionsfeldes „Begleitung und Selbstverantwortung“ sollte vor Ort erfolgen. Die Umsetzung dieses Aktionsfeldes sollte durch sogenannte Leitstellen organisiert werden, die eine Verknüpfung der Instrumente der Arbeitsverwaltung und der Sozialhilfeträger leisten.
Die Kommune oder die Arbeitsverwaltung müssen das operative Geschäft nicht zwingend selbst betreiben. Die Koordination der individuell ausgerichteten Hilfepläne bzw. deren Umsetzung kann ebenso durch private Dritte oder neu zwischen Arbeitsamt und Sozialamt zu konstituierende Institutionen erfolgen. Vor Ort müssen für die jeweiligen Regelungsbereiche verbindliche Zielvereinbarungen zwischen den Akteuren getroffen werden.
Die Intensivierung der Kooperation zwischen der Arbeitsverwaltung und dem Sozialamt sollte auf den bestehenden positiven Kompetenzprofilen der jeweiligen Verwaltungen aufbauen.
8. Es ist die bereits bekannte Position nachdrücklich zu unterstützen, dass eine erweiterte Anrechnungsfreiheit von Arbeitseinkommen bei der Sozialhilfe sowie die dauerhafte Subventionierung von Niedriglöhnen durch die Sozialhilfe abzulehnen ist.
9. In speziellen Fallkonstellationen ist es allerdings sinnvoll, Transferleistungen zur Subvention von Beschäftigungen zu nutzen. Das BSHG ist bereits entsprechend flexibilisiert worden. Das SGB III lässt es dagegen bislang nicht zu, anstelle von Transferleistungen über längere Zeiträume Lohnsubventionen zu zahlen. Der Bund sollte eine Experimentierklausel ins SGB III einfügen und gleichzeitig Eckpunkte für Modellvorhaben zur Eingliederung bestimmter Personengruppen definieren.
10. Das Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Arbeitslosigkeit bei jungen Leuten ist politisch und fachlich ein großer Erfolg. Es muss eine mittel- bis langfristige Perspektive erhalten. Zudem sollte das Programm um ein Angebot ergänzt werden, das junge Menschen von der Sozialhilfe unabhängig macht.
11. Die Qualifikation und Motivation junger Menschen sind wesentliche Erfolgsvoraussetzungen. Schulträger und Jugendhilfeträger können und sollten mit ihren Diensten und Einrichtungen stärker als bisher zusammenarbeiten, ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und differenzierte wie motivierende Förderangebote zum Abbau von Lerndefiziten und zur Berufsvorbereitung schaffen.
12. Neben den vorbeugenden kommt den berufsqualifizierenden Angeboten an berufsbildenden Schulen und Volkshochschulen eine zentrale Bedeutung zu. Die Kommunen sind als Träger von Weiterbildungseinrichtungen und im Verbund mit der lokalen Wirtschaft gefordert, zielgruppenspezifisch berufsvorbereitende- und berufsorientierte Qualifikationen und Abschlüsse zu vermitteln.

II. Neue Wege und Kooperationen zur beruflichen Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen auf kommunaler Ebene fördern

Ziele Sozialdemokratischer Beschäftigungspolitik

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist nach wie vor eine Hauptaufgabe sozialdemokratischer Politik. Die Integration der betroffenen arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger in den Arbeitsmarkt muss das vordringliche Ziel sämtlicher beschäftigungspolitischer Bestrebungen der öffentlichen Hand sein. Die persönliche Freiheit in unserer Erwerbsgesellschaft ist eng mit der Fähigkeit zur individuellen materiellen Selbstversorgung verknüpft. Nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK ist deshalb eine erfüllende und für die Bestreitung des Lebensunterhalts ökonomisch ausreichende Erwerbstätigkeit eine notwendige Bedingung für ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland. Die Wirtschaft, der Bund, die Länder und die Kommunen sollten aus diesem Grund ihre Kräfte weiter bündeln, um den Betroffenen schnellstmöglich wieder die Chance zu eröffnen, eigenständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Kommunale Betroffenheit

1998 gab es ca. 1,5 Mio. Bezieher von Arbeitslosenhilfe und ca. 2,9 Mio. Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, davon mittelbar ca. 35% aufgrund von Erwerbslosigkeit. Die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland haben 1998 in der Sozialhilfe rd. 10 Mrd. DM an Hilfeempfänger geleistet, die aufgrund von Arbeitslosigkeit keine andere Einkommensalternative hatten.

- Es gab in diesem Zeitraum 1,3 Mio. Sozialhilfeempfänger, die als erwerbsfähig galten.
- 137.000 hatten einen Job.
- 290.000 erhielten als Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.
- 700.000 waren arbeitslos gemeldet.
- 404.000 Menschen waren nicht arbeitslos gemeldet.

Insgesamt gab es 1998 1,3 Mio. Langzeitarbeitslose und 1,4 Mio. jugendliche Arbeitslose in Deutschland.

Die Überwindung von Arbeitslosigkeit ist und bleibt eine vorrangige Aufgabe der Wirtschaft sowie des Bundes und der Länder in ihren originären Zuständigkeiten für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Die menschlichen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit wirken sich allerdings unmittelbar in den Städten, Gemeinden und Kreisen aus. So verzeichneten unter den Gesamtausgaben der Gemeinden die Aufwendungen für soziale Leistungen den stärksten Zuwachs seit den achtziger Jahren. Diese Entwicklung ist vor allem durch die Massenarbeitslosigkeit zu erklären. Die zunehmende Inanspruchnahme der Sozialhilfe, als Folge der Langzeitarbeitslosigkeit und der sogenannten Reformen der sozialen Sicherungssysteme durch die vorherige liberal-konservative Bundesregierung, führte zu einer stetig steigenden Belastung der Städte, Gemeinden und Kreise. Insbesondere im Bereich der geleisteten Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, dem größten Posten sozialer Leistungen, waren die Ausgaben im Jahr 1998 fast viermal so hoch wie im Jahr 1980.

Aufgrund ihrer direkten Betroffenheit wurde und wird in vielen Städten, Gemeinden und Kreisen ein eigener Handlungsbedarf erkannt und die Herausforderung angenommen. Mittlerweile leisten die Kommunen in Deutschland einen erheblichen Beitrag, um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einen Weg aus der Erwerbslosigkeit zu ermöglichen. Dabei nutzen die Kommunen das vielfältige Angebot von Programmen auf EU-, Bundes- und Länderebene, wobei z. T. festzustellen ist, dass sie nur unter größeren personellen und finanziellen Anstrengungen der Kommunen funktionieren. Die Fördervoraussetzungen sind zudem oft noch zu starr angelegt und können nicht immer an die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst werden.

Neu aufzulegende Förderprogramme sollten vereinfacht und ihre Modalitäten mit bereits bestehenden Förderkriterien harmonisiert werden, um auf der Umsetzungsebene ihre Anwendung zu erleichtern.

Umfassende beschäftigungspolitische Strategien und Konzepte finden sich auf kommunaler Ebene bislang in Großstädten und einigen Kreisen, da diese aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind. Aktivitäten, vermittelbare Bürgerinnen und Bürger aus der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt zu bringen, schlagen sich direkt im kommunalen Haushalt nieder. Es sollte jedoch nicht die bloße Abarbeitung von Fallzahlen im Vordergrund stehen. Es ist nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK erforderlich, Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger den Ausstieg aus der Sozialhilfe zu ermöglichen bzw. eine Hilfebedürftigkeit bereits im Vorfeld zu vermeiden, indem sie vorrangig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Kommunale Beschäftigungspolitik muss von den Städten, Gemeinden und Kreisen als ganzheitlicher Aktionsraum erkannt werden. Effektive kommunale Beschäftigungspolitik entsteht, wenn die Kommune ihren Aktionsradius im gesamtgesellschaftlichen Kontext zwischen Europäischer Union, Bund, Land, der lokalen Wirtschaft und weiteren regionalen Institutionen, wie u. a. Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, den örtlichen Weiterbildungsträgern oder den Sparkassen, erkennt und die Rolle als Mittler und Vermittler gestaltend ausfüllt. Aufgrund des direkten Kontaktes mit den lokal relevanten Akteuren entstehen in den Kommunen neue und nur ihnen offenstehende Handlungsspielräume, für eine Verbesserung bestehender Möglichkeiten der beruflichen Integration von Arbeitslosen. Kommunale Beschäftigungspolitik muss stärker mit der lokalen Sozial- und Wirtschaftspolitik verzahnt werden. Kommunale Wirtschaftsförderung muss auch einen Beitrag zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt leisten.

Ausgangs- und Mittelpunkt jeder Aktivität in der Beschäftigungspolitik für Arbeitslose ist das betroffene Individuum. Für jeden betroffenen Beschäftigungslosen und eventuell Sozialhilfeempfänger der als vermittelbar gilt, muss ein individueller Hilfeansatz gefunden werden. Die Zahlen aber auch Erfahrungen zeigen, dass Ursachen und Folgen von Arbeitslosigkeit häufig so komplex sind, dass weder das kommunale (Sozial-) System noch die Arbeitsverwaltung allein in der Lage sind, den betroffenen Menschen umfassend und wirksam zu helfen. Einige Kommunen praktizieren deshalb bereits heute eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, um dieses Defizit auszugleichen. Die politische Diskussion um die Kooperation von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe drängt sich fachlich also geradezu auf. Sie legitimiert sich inhaltlich in der These, dass die Verbindung beider Systeme den betroffenen Personengruppen wirksamer gerecht werden kann; daneben lässt sie sich jedoch auch verfassungsrechtlich sowie finanzpolitisch rechtfertigen.

Keine weitere Kommunalisierung der Kosten der Arbeitslosigkeit

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt und unterstützt die Initiative des Bundesgesetzgebers, im Rahmen der geplanten Reform des Sozialgesetzbuches III (SGB III) und der geplanten Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), die Integration arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Eine Harmonisierung zwischen den Instrumenten der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe sind notwendige Schritte, um (langzeit-) arbeitslose Menschen schneller und effektiver wieder in die Lage zu versetzen, eigenständig für ihren Unterhalt zu sorgen. Die geplante Reform des SGB III und des BSHG darf allerdings nicht zu einer weiteren Kommunalisierung der Kosten der Arbeitslosigkeit führen.

Nur wenn es dauerhaft gelingt, einen großen Teil der Betroffenen wieder in das Erwerbsleben zu integrieren, können die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe nachhaltig entlastet werden. Es entspricht unserem sozialpolitischen Verständnis, zugunsten der betroffenen Menschen dafür Sorge zu tragen, dass Hilfepläne nicht mehr an Zuständigkeitsgrenzen enden und Hilfesysteme so zu vernetzen, dass künftig keine Personengruppe unberücksichtigt bleibt, weil sie teilweise oder ganz in die Zuständigkeit anderer Kostenträger fällt.

Vor diesem Hintergrund begreift die Bundes-SGK den eingeschlagenen Weg als Chance, die Erfahrungen der sozialdemokratischen Kommunalpolitiker/innen in die Reform einzubringen und eine aktive Rolle in der Weiterentwicklung unserer Hilfesysteme einzunehmen.

Für eine stärkere Verzahnung des SGB III und des BSHG

Die meisten arbeitslosen Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen sind von vielen Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III ausgeschlossen. Die Förderungen nach dem SGB III und dem BSHG folgen der Logik des jeweiligen Fördersystems. Nimmt man die Aufgabe ernst, alle arbeitslosen Menschen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, muss es nach Auffassung der Bundes-SGK zu einer stärkeren Verzahnung der Leistungssysteme kommen.

Bereits heute ist im § 9 SGB III vorgeschrieben, dass die Arbeitsämter mit den Gemeinden und den Kreisen zusammenzuarbeiten sollen. In der Regel wird darin jedoch lediglich die bloße Information der kommunalen Gebietskörperschaften verstanden. Eine enge Zusammenarbeit beispielsweise in dem Sinne, dass spezifische Aufgaben wie Beratung, Eingliederungsplanung, Arbeitsvermittlung für bestimmte Personenkreise gemeinsam erfüllt werden, gibt es nur in den Einzelfällen, wo die Zusammenarbeit vor Ort personenbedingt sehr gut läuft oder in entsprechenden Modellprojekten. Eine verbindlichere Regelung diesbezüglich wäre dringend erforderlich, um das Erfordernis der Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung organisatorisch abzusichern.

In diesem Zusammenhang ist es nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK erforderlich, dass Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen, die keine Ansprüche nach dem SGB III haben, verstärkt auch Maßnahmen des Arbeitsamtes der aktiven Arbeitsförderung in Anspruch nehmen können. Dies ist gesetzlich zwar grundsätzlich möglich, die Praxis sieht häufig anders aus. Die Arbeitsverwaltung konzentriert ihre Unterstützungsmaßnahmen auf die Versicherten und danach auf die Arbeitslosengeld- bzw. -hilfeempfänger/innen. Eine engere Verzahnung könnte hier zu erheblichen Synergieeffekten führen. Voraussetzung für eine intensivere Zusammenarbeit an dieser Stelle wäre u. a., dass solche Aktivitäten stärker in den Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter Berücksichtigung fänden.

Der § 10 SGB III ermöglicht zwar den Einsatz von bis zu 10 % der Mittel aus dem Eingliederungstitel für die freie Förderung. In der Praxis sind die Arbeitsämter z. T. nach wie vor sehr zurückhaltend damit, Finanzmittel für die freie Förderung bereitzustellen, obgleich über diesen Weg innovative Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auch sehr flexibel bezuschusst werden können. Eine verbindlichere Regelung könnte hier ebenfalls dazu führen, dass die Idee der freien Förderung auch schneller umgesetzt wird.

Gemäß § 26 BSHG ist die Übernahme der Kosten von Qualifizierung und Ausbildung im Rahmen des BSHG untersagt. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, haben danach keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und damit auch keine Möglichkeit, unterstützende Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in Anspruch nehmen zu können. Obwohl die meisten Kommunen Möglichkeiten gefunden haben, auch Qualifizierung und Ausbildung zu finanzieren, würde eine gesetzliche Grundlage im BSHG zur rechtlichen Klarstellung beitragen. Sie ist zudem erforderlich, da in Zukunft die Bereiche Ausbildung und Qualifizierung für die Reintegration von Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt von zunehmender Bedeutung sein werden.

Ungeachtet der Intensität bestehender und kommender Kooperationen würde eine länderübergreifende Evaluation wirksamer Aktivitäten im Bereich Hilfe zur Arbeit für die Kommunen wie auch für die Arbeitsämter eine gute Unterstützung darstellen. Zudem ist die Entwicklung von Erfolgskriterien wesentlich. Gerade unter den Langzeitarbeitslosen kann allerdings die Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt nicht allein erfolgsbeschreibendes Kriterium sein. Viele der Betroffenen sind nicht direkt in den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar. Im Rahmen der langfristigeren Hilfeplanverfahren sollte das Erreichen von Zwischenstationen auf dem Weg in die Berufstätigkeit ebenfalls bei einer positiven Bewertung berücksichtigt werden, wenn damit die sog. Maßnahmenkarrieren verhindert werden.

Die geplante Reform des SGB III und des BSHG muss die Grundsätze Begleitung, Beratung, Selbstverantwortung und Vermittlung berücksichtigen.

Die Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Bürgerinnen und Bürgern erfordert – neben den notwendigen Gesetzesänderungen – ein zielgerichtetes Zusammenwirken von den Betroffenen, den Arbeitsämtern, den Sozialämtern, professionellen Einrichtungen und den weiteren kommunalen Einrichtungen. Sinnvoll sind individuelle, soziale, personenbezogene Begleitkonzepte, die Erstellung von Leistungsprofilen, die Entwicklungsplanung und deren Evaluation sowie Controlling umfassen. Dabei ist eine Hauptaufgabe des Wiedereingliederungsprozesses, dem Langzeitarbeitslosen seine Selbstverantwortung zur Überwindung der Arbeitslosigkeit und seine Verantwortung für den Erfolg bei und während der Umsetzung des Hilfeplanes zu verdeutlichen. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ muss den Hilfeempfängern deutlich gemacht werden, dass gegebenenfalls auch nachteilige Konsequenzen zu tragen sind. Positive Erfahrungen mit dem reformierten § 25 BSHG zeigen, dass die Kommunen und die Arbeitsverwaltung auch von diesem Instrument konsequent Gebrauch machen sollten. Zudem sollte jeder arbeitsfähige bzw. vermittelbare Arbeitslose mit Beratung und Begleitung rechnen müssen.

Es sollte die Erstellung eines Konzeptes zur Beschäftigungsförderung folgen, das auf das Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und der Vermeidung einer Sozialhilfekarriere gerichtet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine fortlaufende, intensive Kommunikation direkt mit den Betroffenen und die Ansiedlung des Aktionsfeldes „Begleitung und Selbstverantwortung“ vor Ort erforderlich. Die Umsetzung dieses Aktionsfeldes ließe sich durch sog. Leitstellen organisieren, die eine Verknüpfung der Instrumente der Arbeitsverwaltung und der Sozialhilfeträger leisten. Da eine personelle Trennung von Beratung und Begleitung wenig vertrauensbildend ist, sollten diese Aktionsfelder möglichst lokal besetzt werden.

Dieses muss nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass die Kommune selbst oder die Arbeitsverwaltung das operative Geschäft betreibt. Ebenso kann die Koordination der individuell ausgerichteten Hilfepläne bzw. deren Umsetzung durch private Dritte oder neu zwischen Arbeitsamt und Sozialamt zu konstituierenden Institutionen erfolgen. Ein guter Partner sind u.a. qualifizierte Träger der freien Wohlfahrtspflege, da diese Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der sozialen Infrastruktur leisten können.

Neben den bereits benannten notwendigen Faktoren Beratung und Betreuung ist das Aufgabenfeld der Qualifizierung der Betroffenen ein wichtiges Moment im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Die breite Palette unterschiedlicher arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen muss für die Betroffenen zielgerichtet und koordiniert genutzt werden, um die Integrationschancen der arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Auch auf diesem Feld besteht nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK weitgehender Koordinationsbedarf. Oft verhindern die bestehenden Teilnahmekriterien für diese Maßnahmen eine zielgerichtete Qualifizierung des Betroffenen, da bestehende Trägerstrukturen und Angebote für die Gruppe der langzeitarbeitslosen Menschen teils unsachgemäß, teils zu starr oder unzureichend problemorientiert sind. Bei der Aktivierung von Langzeitarbeitslosen sind in der Regel nicht nur Fragen der Qualifizierung, Berufsorientierung und Arbeitsvermittlung zu lösen, sondern gleichzeitig häufig folgende Probleme nach einem integrierten Hilfeplan anzugehen:

- Überschuldung
- zu hohe Unterkunftskosten
- gesundheitliche Einschränkungen
- familiäre Schwierigkeiten
- Sprach- oder Bildungsdefizite.

Das Fallmanagement für die aufeinander abgestimmte Bearbeitung all dieser Problemlagen muss eindeutig geregelt sein.

Die originäre Aufgabe der Arbeitsvermittlung in ein tarifrechtliches oder an tarifrechtlichen Bestimmungen ausgerichtetes Beschäftigungsverhältnis ist zu vorderst eine Aufgabe der staatlichen Arbeitsverwaltung. Die Kommunen sollten im Rahmen der Kooperation und Harmonisierung der Instrumente des SGB III und des BSHG eine aktive Rolle bei der Akquisition und Vermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten übernehmen. Vielfach hilft die Herstellung von Kontakten weiter. In vielen kleineren Kommunen bestehen persönliche Beziehungen zwischen der Verwaltungsspitze und den Unternehmensleitungen, die für die Vermittlung in Arbeitsverhältnisse besser genutzt werden sollten. In den Stadtteilen wenden sich klein- und mittelständische Unternehmen selten an die Arbeitsverwaltung. Die gezielte Betreuung und Vermittlung Langzeitarbeitsloser Bürgerinnen und Bürger ist erfolgreich, wenn sie lokal und konzentriert erfolgt. Im Bereich des Handwerks und der mittelständischen Betriebe, insbesondere der Familienbetriebe, werden etwa nur ein Drittel der freien Stellen dem Arbeitsamt gemeldet. Bei zwei Dritteln der freien Stellen setzen die Firmeninhaber auf Verbindungen und Beziehungen sowie Freunde und Bekannte, um das Risiko bei der Einstellung Unbekannter zu minimieren.

Es ist dabei nicht unbedingt erforderlich, dass die Umsetzung des Betreuungs- und Vermittlungsansatzes durch private Unternehmen, wie im Fall Maatwerk, erfolgt. Es gibt darüber hinaus vielfältige Beispiele, wie die Firma START Zeitarbeit GmbH, wo u. a. die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen Gesellschafter sind, oder das Projekt in der Stadt Köln, die die niederländische Methode der Arbeitsvermittlung in Kooperation mit dem Arbeitsamt flächendeckend umsetzen und erfahrene Träger der Wohlfahrtspflege beauftragen, ein Job-Börsen-Netz aufzubauen, oder auch Modelle der Arbeitnehmerüberlassung. Entscheidend ist die Qualität der Vermittler, die bei der Wahl der Umsetzungsmethode im Vordergrund stehen sollte. Erfolge bei der Vermittlung Langzeitarbeitsloser sind dann hoch, wenn im Team sowohl sozialpädagogische als auch berufsfachliche Kompetenzen vorhanden sind. Mit der niederländischen Methode der passgenauen Vermittlung auf Basis von Anforderungsprofilen (erhoben im Gespräch mit den Arbeitgebern) und Leistungsprofilen (erhoben in Gesprächen mit den Arbeitssuchenden) müssen dabei alle vertraut gemacht werden. Des Weiteren sollten die Angebote möglichst plurale Strukturen aufweisen und regionale Aspekte berücksichtigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Leitstellen/Job-Börsen müssen sich insbesondere auch als sogenannte Placement-Berater/innen verstehen. Sie dürfen nicht nur aus der Perspektive des Vermittelnden handeln. Vielmehr sollte im Hinblick auf eine möglichst langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit ansässigen Betrieben eine bedarfsorientierte Beratung und Qualifizierung der Langzeitarbeitslosen erfolgen. Zudem sollte die Zahl der zu betreuenden Fälle pro Sachbearbeiter/in nicht zu hoch liegen. Wie bereits anfangs erwähnt, sind die persönliche Beratung und die kontrollierte Umsetzung der individuellen Hilfepläne für die erfolgreiche Integration ebenso ausschlaggebend. Der damit verbundene hohe Betreuungsaufwand erfordert, dass die Sachbearbeiter eine überschaubare Zahl an Fällen bearbeiten.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Vorstand der Bundes-SGK die neue Experimentierklausel im BSHG, die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen in Modellvorhaben zu erproben. Neben der zu erwartenden Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei den Trägern der Sozialhilfe besteht hier ein guter Ansatz, um die Eigenverantwortung von Hilfeempfängerinnen und -empfängern in den Vordergrund zu stellen. Des Weiteren könnten frei werdende Kapazitäten auf der Verwaltungsebene vor Ort dafür eingesetzt werden, um die Aufgabenfelder der Beratung und der Betreuung zu verstärken. Bei der Umsetzung durch die Verordnungen der Länder sollte nur eine Rahmendefinition erfolgen, um der kommunalen Ebene flexible und angepasste Umsetzungsmöglichkeiten einzuräumen, wie es z. B. in Nordrhein-Westfalen erfolgt ist.

Die konkrete Kooperation vor Ort weiter ausbauen

Folgt man dieser Strategie, erfordert es Mut und die Fantasie auf Basis der jetzigen Rechtslage, die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Sozialverwaltungen, den Jugendverwaltungen und Arbeitsämtern konsequent und verbindlich auszubauen, wie dies u. a. 1998 in der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesanstalt für Arbeit, aber auch in landesspezifischen Vereinbarungen, wie der aus dem Jahre 1999 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, dem Landesarbeitsamt und den kommunalen Spitzenverbänden, dargelegt wurde. Im übrigen ist die Zusammenarbeit bereits im SGB III, KJHG und BSHG vorgeschrieben.

Dies bedeutet vor Ort Vereinbarungen und Maßnahmen auf folgenden Ebenen:

- auf der Selbstverwaltungsebene Zielvereinbarungen zwischen der Kommune und dem Arbeitsamt,
- auf der Planungsebene Jahresprogramme zur gemeinsamen Planung und Finanzierung von Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche und Langzeitarbeitslose, die von Sozialhilfe abhängig sind,
- auf der operativen Ebene gemeinsame Gesamtpläne (Hilfepläne) für die betroffenen Personen und Festlegung von Case-Management,
- auf der Maßnahmen-Ebene die gemeinsame Beauftragung geeigneter Träger für die Durchführung der Maßnahmen,
- auf der Mitarbeiter-Ebene die Förderung von Alltagskooperationen (kleiner Dienstweg) insbesondere durch gemeinsame Fortbildungen und Fallkonferenzen,
- auf der Angebots-Ebene die Schaffung gemeinsamer Leitungsstellen/Beratungsstellen von Arbeitsamt und Kommune,
- der Anreiz zur Kooperation würde erhöht, wenn die Europäische Union, Bund, Länder sowie andere Geldgeber ihre Förderung von gemeinsam vor Ort finanzierten Maßnahmen abhängig machen.

Bei der Umsetzung der genannten Punkte gibt es nach Einschätzung des Vorstandes der Bundes-SGK noch erheblichen Handlungsbedarf. Einerseits existieren in vielen Sozialverwaltungen nach wie vor Abstimmungsschwierigkeiten zwischen dem Sozialamt und dem Jugendamt. Viele Sozialämter haben bislang noch kein Hilfeplanverfahren eingeführt. Andererseits mangelt es auch bei der Arbeitsverwaltung vielerorts an der Struktur, die gemeinsame individuelle Hilfeplanung ohne weiteres möglich macht. Unterstützung, aktivierende Anreize für die Durchführung entsprechender Modellvorhaben sind an dieser Stelle sinnvoll und erforderlich. Hilfreich könnte hier auch der angedachte Leitfaden zum aktuellen Stand konkreter Kooperationen in den Kommunen sein.

Positive Kompetenzprofile der Partner nutzen

Die Intensivierung der Kooperation zwischen der Arbeitsverwaltung und dem Sozialamt sollte auf den bestehenden positiven Kompetenzprofilen der jeweiligen Verwaltungen aufbauen. Dabei sollte aus Sicht des Vorstandes der Bundes-SGK besonders beachtet werden:

- Die Mitarbeiter/Innen der Arbeitsämter sind Experten in Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufswegeplanung, der beruflichen Qualifikation.
- Die Mitarbeiter/Innen der kommunalen Sozial- und Jugendverwaltungen sind Experten bei der Lösung der sozialen Problemlagen (Wohnen, Familie, Gesundheit, Bildung, etc.)
- Es sind gemeinsame Hilfepläne zu erstellen, die beide Bereiche angemessen berücksichtigen, und ein gemeinsames verbindliches Case-Management ist als Klammer unverzichtbar.

Beide Verwaltungen stehen unter dem Druck, ihre Haushalte zu konsolidieren und Personal abzubauen zu müssen. Daher kann es sich empfehlen, mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Bildung, Qualifizierung, Job-Vermittlung etc.) gemeinsam Dritte zu beauftragen. Vorrang sollten dabei Träger haben, die eine lokale Verankerung haben und ausreichend qualifiziert sind. Auch in diesem Zusammenhang sollte die qualitative Wirksamkeit der zu wählenden Organisationsform ausschlaggebend sein. Die Aufgaben können sowohl durch private Träger, durch gemeinnützige Träger als auch durch staatliche Träger übernommen werden. Allerdings sollte ebenso der gezielte und effektive Einsatz des vorhandenen Personals der beiden Verwaltungen in den Vordergrund gerückt werden. Der im Bundeshaushalt 2000 neu eingerichtete Titel zur Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der es u. a. ermöglicht, regional begrenzte innovative Modellprojekte zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern im Bundesgebiet durchzuführen, ist dabei ein Schritt in die richtige Richtung.

Bezüglich der Diskussion um die Personalausstattung sollte außerdem berücksichtigt werden, dass vom Gesamtaufwand im Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ durchschnittlich 90 % der Ausgaben auf die Transferleistungen und lediglich 10 % auf die Personal- und Sachkosten entfallen. Personaleinsparungen von 10 % wirken sich somit nur mit einem Prozentpunkt auf die Gesamtkosten aus. Eine Verringerung der Transferleistungen um 10 % haben dagegen einen Rückgang der Gesamtkosten von 9 % zur Folge. Allerdings muss einschränkend bemerkt werden, dass die letzteren Einsparungen nicht im selben Haushaltsjahr wirksam werden, sondern sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung auswirken.

Lohnsubvention statt Transferleistungen erproben

Aus Sicht des Vorstandes der Bundes-SGK ist die bereits selbst formulierte und von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene artikulierte Position nachdrücklich zu unterstützen, dass eine erweiterte Anrechnungsfreiheit von Arbeitseinkommen bei der Sozialhilfe sowie die dauerhafte Subventionierung von Niedriglöhnen durch die Sozialhilfe abzulehnen ist. Wenn die Arbeitsverwaltung, die Sozialverwaltung und die Jugendverwaltung intensiv zusammenarbeiten, werden sie auf eine Gruppe stoßen, die durch das übliche Maßnahmespektrum zunächst nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Diese Personen fallen bislang in das Sozialhilfesystem bzw. das Arbeitslosenhilfesystem zurück.

Der Vorstand der Bundes-SGK hält es in diesem Zusammenhang für humaner und wirtschaftlicher, in derartigen Fallkonstellationen die Transferleistungen zur Subvention von Beschäftigungen zu benutzen. Die Subvention müsste dabei (in Analogie zur Regelung nach dem Schwerbehindertengesetz) die Minderleistung ausgleichen. Das BSHG ist bereits so flexibilisiert worden, dass derartige Hilfen gewährt werden können. Außerdem ist es jeder Kommune unbenommen, dies zu beschließen.

Das SGB III lässt es dagegen bislang nicht zu, anstelle von Transferleistungen über längere Zeiträume Lohnsubvention zu zahlen. Hier sollte der Bund eine Experimentierklausel ins SGB III einfügen und gleichzeitig Eckpunkte für Modellvorhaben zur Eingliederung dieses Personenkreises definieren. Bei allen Modellen im Bereich der Lohnsubvention muss unbedingt eine Evaluierung stattfinden.

Die öffentliche Debatte über eine insbesondere im Bereich der geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fallbezogene und befristete Subventionierung von Arbeitsverhältnissen bietet durchaus Varianten zur Entlastung der angespannten Arbeitsmarktsituation. Nach Auffassung der Bundes-SGK sind in diesem Zusammenhang folgende Wege diskussionswürdig:

- Die Ergebnisse und Erfahrungen mit den im Bündnis für Arbeit bereits beschlossenen Modellversuchen, die sog. „Saar-Gemeinschaftsinitiative“ und das sog. „Mainzer Modell“, wo Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an (Langzeit-) Arbeitslose zur Aufstockung ihres Einkommens in Sinne eines Arbeitsanreizes oder direkte Subventionen an Unternehmen zur Schaffung geeigneter (Niedriglohn-) Arbeitsplätze gewährt werden, müssen in den kommenden Beratungen ihren Niederschlag finden.
- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen bzw. Senkung der Lohnnebenkosten für die Unternehmen als Anreiz zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze.
- Vereinbarungen der Tarifparteien (Bündnis für Arbeit) über zusätzliche Anstrengungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Verbesserung des Familien-Lastenausgleichs, da sog. Niedriglöhne insbesondere bei Haushalten mit Kindern nicht zu einem bedarfsgerechten Einkommen führen.

Die in allen Varianten innewohnenden möglichen negativen Auswirkungen (negative Entwicklung des Einkommensniveaus, Verdrängungsprozesse innerhalb des Arbeitsmarktes, Missbrauch bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen) und die Ausweitung staatlicher Subventionen in diesem speziellen Segment sind dem Vorstand der Bundes-SGK durchaus bewusst. Die bestehenden Chancen, kurzfristig (langzeit-)arbeitslose Bürgerinnen und Bürger in einem höheren Umfang in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, sollten durch Modelle der Lohnsubventionierung erprobt werden. Die Lohnsubventionen müssen stets mit dem Ziel der Weiterqualifikation und Wiedereingliederung verbunden sein. Eine dauerhafte Subventionierung von Arbeitsverhältnissen lehnt der Vorstand der Bundes-SGK ab.

Die immer noch hohe Jugendarbeitslosigkeit muss vordringlich bekämpft werden.

Angesichts der immer noch hohen Zahl junger Bürgerinnen und Bürger, die direkt von der Schule in die Arbeitslosigkeit gelangen, hat dieser Bereich eine besondere gesellschaftliche Bedeutung.

Bei einer großen Zahl der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger sind Lernschwierigkeiten, motivations- oder soziale Probleme bereits im Zeitraum vom Kindesalter bis zum Ende der Schulpflicht auffällig geworden, ohne dass gezielte Hilfen in erforderlichem Umfang geleistet wurden. Qualifikation und Motivation sind jedoch wesentliche Erfolgsvoraussetzungen, um die Chancen Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen und ihnen den Berufseinstieg zu erleichtern. Insoweit kommt der Schule und der Jugendhilfe bei der präventiven Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug eine tragende Rolle zu. Schulträger und Jugendhilfeträger können und sollten mit ihren Diensten und Einrichtungen deshalb stärker als bisher zusammenarbeiten, ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und differenzierte wie motivierende Förderangebote zum Abbau von Lerndefiziten und zur Berufsvorbereitung schaffen. Neben den vorbeugenden kommt den berufsqualifizierenden Angeboten an berufsbildenden Schulen und Volkshochschulen eine zentrale Bedeutung zu. Die Kommunen sind als Träger von Weiterbildungseinrichtungen und im Verbund mit der lokalen Wirtschaft gefordert, zielgruppenspezifisch berufsvorbereitende und berufsorientierte Qualifikationen und Abschlüsse zu vermitteln.

Nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK ist das Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Arbeitslosigkeit bei jungen Leuten politisch und fachlich ein großer Erfolg. Dieses Programm muss eine mittel- bis langfristige Perspektive erhalten. Allerdings sollte das Programm um ein Angebot ergänzt werden, das jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren hilft, sofort bei der Antragstellung auf Hilfe zum Lebensunterhalt wegen der Ursache Arbeitslosigkeit die Alternative eines individuell zugeschnittenen Lern- und Beschäftigungsangebotes zu erhalten, das sie von der Sozialhilfe unabhängig macht.

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalens geförderten Modellvorhabens „Arbeit sofort“ im Stadtteil Köln-Kalk, haben die Stadt Köln und das dortige Arbeitsamt ein Programm entwickelt, das nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK ein gelungenes Modell darstellt und exemplarisch verdeutlicht, wie die gezielte Kooperation zwischen den Trägern der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und den Arbeitsämtern verlaufen kann. Gleiches gilt für das Programm der aufsuchenden Jugendberater und der Jobfüxe in der Stadt Mainz, wo ebenfalls durch die gezielte Ansprache und sofortige Förderangebote der Übergang von der Schule in das Berufsleben begleitet wird.

Köln und Mainz als positive Beispiele für neue Förder- und Kooperationsansätze

1. Job Börse Junges Köln

In der "Job Börse Junges Köln" erfolgt eine gemeinsame Beratung und Vermittlung der jungen Leute - in unmittelbarer Nähe des Arbeitsamtes Köln. Hier arbeiten Fallmanager des Kölner Sozialamtes und Berufsberater des Kölner Arbeitsamtes unter einem Dach Hand in Hand zusammen.

Ist die Vermittlung von Lehrstellen oder Jobs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. der Antritt von Maßnahmen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung oder Maßnahmen nach SGB III nicht sofort (d. h. am Tag der Antragstellung bei sonst eintretender Sozialhilfebedürftigkeit) möglich, wird den jungen Leuten ein Praktikum in der "Sprungbrett-Maßnahme" angeboten, das sie am gleichen Tag erhalten können. Der Maßnahmeträger zahlt ihnen am gleichen Tag einen Teil des Entgeltes, um ihrer Mittellosigkeit abzuhelpen. Auch Kölner Beschäftigungs- und Bildungsträger bieten hier - unter betriebsähnlichen Bedingungen, weil verschulte Angebote den Bedürfnissen des Personenkreises kaum gerecht werden - ein individuell zugeschnittenes Beschäftigungs- und Förderprogramm an.

Die Stadt Köln und das Arbeitsamt Köln finanzieren dieses Sprungbrett-Programm mit jährlich je 10 Mio. DM. Die Kommune refinanziert ihren Anteil aus ersparter Sozialhilfe. Diese Investition lohnt sich, denn Studien haben ergeben, dass kaum eine Personengruppe eine so lange Verweildauer in der Sozialhilfe hat wie junge Leute. Die Maßnahmekosten trägt das Arbeitsamt, die "Lohnkosten" sowie die Sozialversicherungskosten auf der Basis von 850,- DM pro Monat trägt das Sozialamt.

Das Kölner Arbeitsamt und die Stadt Köln bezeichnen diese Maßnahme übereinstimmend als großen Erfolg, weil es dadurch gelungen ist, allen potenziell anderweitig auf Sozialhilfe angewiesenen jungen Leuten seit Mitte 1999 sofort eine Alternative zur Sozialhilfe zu verschaffen. Nach der in der Regel halbjährigen Sprungbrett-Maßnahme - häufig aber schon nach sehr viel kürzerer Zeit - erfolgt eine Überleitung in eine SGB III-Maßnahme oder in Betriebe. Durch das Sprungbrett wird die Personengruppe erreicht, die vielerorts durch die Angebotsstruktur des Sofortprogramms der Bundesregierung (geholfen wird hier primär denjenigen, die freiwillig kommen) nicht erfasst wird. Der Rückzug in die Sozialhilfe mit all ihren unverwünschten Nebenwirkungen auf die Motivation und Lebensplanung der jungen Leute wird zugunsten einer förderlichen Alternative verbaut.

2. Aufsuchende Jugendberater und Jobfüxe in Mainz

Die gleiche Zielsetzung verfolgt das Projekt "Aufsuchende Jugendberatung", das im Rahmen des Jugendsofortprogramms in enger Abstimmung zwischen Arbeitsamt, Jugendamt und Sozialamt der Stadt Mainz durchgeführt wird. Individuell beeinträchtigte und/oder sozialbenachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die in keinem regulären Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und die vorhandenen Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen, werden über die Jugendberater/Innen auch auf unüblichen Wegen angesprochen und betreut.

Die Ansprache erfolgt über individuelle Anschreiben, Telefonate, angemeldete Hausbesuche bis hin zur Kontaktaufnahme in Jugendzentren oder Orten, an denen sich Jugendliche aufhalten. Die Aufgaben der mobilen Jugendberater/Innen reichen von Vertrauensbildung und Motivation, von individueller Beratung über Hinführung zur Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung. Durch das gemeinsame Erstellen von Förder-/Hilfeplänen unter Beteiligung des Arbeitsamtes, des Jugendamtes und des betroffenen Jugendlichen können klare Zielvereinbarungen getroffen werden und es stehen die kompletten Unterstützungsangebote beider Kostenträger zur Verfügung.

Im Rahmen einer Ausbildungsplatzinitiative wurde in Mainz die Situation auf dem Arbeitsmarkt umfassend untersucht. Als deutliche Schwachstelle wurde dabei der Übergang von Schule zum Beruf bezeichnet. Als Konsequenz wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Arbeitsamt mehrere Projekte durchgeführt, die darauf abzielen, bereits frühzeitig in der Schule zu intervenieren, bevor die Jugendlichen die Schule ohne weitergehende Perspektive verlassen. Beispielhaft sollen hier Berufswahlfeiern, „Last-Minute“ – und „Crash-Kurse“ in Bewerbertraining, Maßnahmen zur Akquirierung von Ausbildungsplätzen für Schüler/innen mit schlechtem Zeugnis und Absprachen mit Schulen zur Intensivierung betrieblicher Praktika, genannt werden. Der JOBFUX (Sozialarbeiter/arbeiterin) hat seinen Arbeitsplatz in der Hauptschule und ist ständiger Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, die in Gefahr stehen, keinen oder einen schlechten Schulabschluss zu machen. Der JOBFUX unterstützt schulisch, entwickelt mit den Betroffenen Perspektiven und sorgt für Begleitung bei einem zukunftsfähigen Übergang von der Schule in Qualifizierung/Ausbildung/Beruf.